



Bereich Bauordnung
Az: 63
Datum: 20.04.2006

2006/117
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	16.05.2006	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	18.05.2006	

Betreff

Grubengasanlage Dingen
hier: Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 und der Umweltausschuss nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Nach erfolgreichem Ergebnis der Probebohrungen beantragt die Fa. Minegas GmbH nunmehr die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotoren zuzüglich einer Lärmschutzhalle (Länge 25,30 m, Breite 15,35 m und Firsthöhe 10 m).

Die Anlage dient der Verstromung von Grubengas mit den angegebenen Leistungswerten von 2716 KW (max. elektr. Leistung) und 6786 KW (max. Feuerungsleistung) und soll auf dem Grundstück Gemarkung Dingen, Flur 3, Flurstück 455 mit Zufahrt von der Mengeder Str. errichtet werden.

Für die Neuanlage ist ein Zulassungsverfahren nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - mit UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde - das Staatliche Umweltamt Herten (StUA) - hat daher die entsprechenden Unterlagen dem Bereich Bauordnung der Stadt Castrop-Rauxel zur bauaufsichtlichen Prüfung übersandt.

Der Bereich Stadtplanung wurde gebeten, zu dem Vorhaben aus stadtplanerischer Sicht Stellung zu nehmen.

Nach Vorprüfung kommt das StUA Herten zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich sei, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Eine Veröffentlichung des Antrages ist gemäß § 19 BImSchG nicht erforderlich.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich. Der z. Z. geltende Flächennutzungsplan weist die Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Bereich des Bohrplatzes ist im Landschaftsplan „Castroper Hügelland“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Vorhaben ist nach § 35 (1) Ziffer 3 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen und damit als privilegiert einzustufen.

Ein mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmter landschaftspflegerischer Fachbeitrag, der die Auswirkungen des Bauvorhabens, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen näher darstellt und bewertet, ist Bestandteil des Gesamtantrages.

Das Vorhaben entspricht im übrigen den Inhalten des Sachstandsberichtes durch den Betreiber in der gemeinsamen Sitzung des Betriebsausschusses 3 und des Umweltausschusses vom 08.09.2005.